

BVGer F-6622/2016 vom 9. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6622_2016

FR: TAF F-6622/2016 du 9 octobre 2018

IT: TAF F-6622/2016 del 9 ottobre 2018

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen auch Verfügungen der Vorinstanz betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG), soweit nicht die Ausstellung von Identitäts- und Reiseausweisen beantragt wird, kann doch Verfahrensgegenstand nur sein, was durch den Anfechtungsgegenstand gedeckt ist (vgl. BGE 131 II 200 E. 3.2 m.H.; Urteil des BVGer F-2365/2015 vom 10. Januar 2018 E. 1.3).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; nachfolgend StÜ) zu zählen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Art. 1 Abs. 1 StÜ hält fest, dass im Sinne des Übereinkommens eine Person dann staatenlos ist, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. m.H.; BGE 115 V 4 E. 2b; Urteil des BGer 2C_661/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1 m.H.; BVGE 2014/5 E. 4.1 m.H.).

E. 3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Person nur dann als staatenlos angesehen werden, wenn sie sich das Fehlen der Staatsangehörigkeit nicht zurechnen lassen muss. Dies ist der Fall, wenn sie noch nie über eine Staatsangehörigkeit verfügt bzw. eine frühere ohne ihr Zutun verloren hat oder wenn es ihr nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben bzw. wiederzuerwerben. Wird eine Staatsangehörigkeit freiwillig abgelegt oder unterlässt es die betreffende Person ohne triftigen Grund, sie zu erwerben oder wieder zu erwerben, verdient dieses Verhalten keinen Schutz (vgl. statt vieler: Urteile des BGer 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1, 2C_621/2011 vom 6. Dezember 2011 E. 4.2, 2A.78/2000 vom 23. Mai 2000 E. 2b und 2c sowie 2A.65/1996 vom 3. Oktober 1996 E. 3c, auszugsweise publiziert in: VPB 61.74, je m.H.). Damit wird verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zugeordneten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird. Es kann nicht Sinn und Zweck des Staatenlosen-Übereinkommens sein, die Staatenlosen gegenüber den Flüchtlingen, deren Status sich nicht nach dem Willen der Betroffenen richtet, besser zu stellen, zumal die Völkergemeinschaft seit langem versucht, die Zahl der Staatenlosen zu reduzieren. Das Staatenlosen-Übereinkommen ist nicht geschaffen worden, damit Einzelne nach Belieben eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können. Es soll ausschliesslich Menschen helfen, die ohne ihr Zutun in eine Notlage geraten (vgl. Urteile des BGer 2C_36/2012 E. 3.2 m.H., 2C_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.2 m.H.; vgl. zum Ganzen BVGE 2014/5).

E. 3.3

Das Verfahren auf Anerkennung der Staatenlosigkeit folgt mangels einer spezialgesetzlichen Regelung dem VwVG und den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts. Die Beweislast regelt die Folgen der Beweislosigkeit. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Analog zu Art. 8 ZGB trägt in Verfahren des öffentlichen Rechts diejenige Partei die Beweislast, die aus der unbewiesenen gebliebenen Behauptung Rechte ableiten wollen. Die Beweislosigkeit trifft bei begünstigenden Verfügungen grundsätzlich den Ansprecher, bei belastenden Verfügungen die Verwaltungsbehörde. Vorbehaltlich gesetzlicher Sonderbestimmung (z. B. Art. 7 AsylG) ist der volle Beweis zu erbringen. Eine Beweiserleichterung oder eine Herabsetzung des Beweismasses sind in Verfahren auf Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht vorgesehen. Im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes ist die Beweiserhebung Sache der Behörde, die den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und

sich nötigenfalls der im Gesetz bestimmten Beweismittel bedient (Art. 12 VwVG). Die Parteien tragen eine Mitwirkungspflicht und sind gehalten, zur Feststellung des Sachverhalts (z.B. Substantiierungslast) beizutragen (Art. 13 VwVG). Sie haben das Recht, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Schliesslich erfolgt die Beweiswürdigung frei, ohne Bindung an feste Beweisregeln, durch die verfügende Behörde (vgl. Urteil des BVGer E-1658/2013 vom 14. April 2015 E. 6.1 m.H. sowie Krauskopf/Emmenegger/Babey in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 12 N 50ff.).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen im Wesentlichen geltend, gemäss Auskunft der algerischen Vertretung in der Schweiz sei es ihnen nicht möglich, die algerische Staatsangehörigkeit ihrer Mutter zu erwerben, da ihr Vater palästinensischer Herkunft sei. Dabei verweisen sie auf einen Beschluss der Arabischen Liga vom 11. März 1970, wonach Palästinenser keine arabische Staatsangehörigkeit erwerben könnten und damit de iure als Staatenlose gelten würden.

E. 4.2

Diese Auskunft steht allerdings in Widerspruch zu den von der Vorinstanz veranlassten Abklärungen der Schweizer Vertretung in Algerien. Laut Vertrauensanwalt dieser Vertretung könnten Kinder einer algerischen Mutter - ungeachtet der Nationalität ihres Vaters - die algerische Nationalität erwerben, werde doch besagter Beschluss der Arabischen Liga seit langem in Algerien nicht mehr angewandt. Das in diesem Zusammenhang massgebende algerische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. Dezember 1970 (Law No. 1970-86 in der Fassung vom 27. Februar 2005) sieht denn auch in Art. 6 vor, dass ein von einem algerischen Vater oder einer algerischen Mutter geborenes Kind als Algerier anzusehen sei. Das SEM hat diesbezüglich in seiner Vernehmlassung vom 18. Mai 2017 ausdrücklich festgehalten, dass weder in diesem Gesetz noch in den beiden dazu erlassenen Verfügungen (Ordonnance no. 70-86 du 15 décembre 1970 portant Code de la nationalité algérienne und Ordonnance no. 05-01 du 18 Moharram 1426 correspondant au 27 février 2005 modifiant et complétant l'ordonnance no. 70-86 du 15 décembre 1970 portant code de la nationalité algérienne) der Erwerb der algerischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung vom Vater bzw. der Mutter eingeschränkt werde. Laut Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt a.M., [Loseblattsammlung], Algerien [Stand: 1.5.2011] soll hinsichtlich des Erwerbs der algerischen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Jahre 2005 ohnehin ein Paradigmenwechsel vorgenommen worden sein. So sei die bisherige Erwerbsmöglichkeit aufgrund des *ius soli* weitgehend entfallen. Stattdessen werde die (fortbestehende) Weitergabe der Staatsangehörigkeit durch den Vater dergestalt ergänzt, dass auch Mütter in gleicher Weise ihre Staatsangehörigkeiten an Kinder weitergeben würden. Damit entferne sich das algerische Staatsangehörigkeitsrecht von einer im Islam verbreiteten, wenngleich nirgendwo im Koran festgeschriebenen Überzeugung, dass die Abstammung vom Vater massgeblich sei. Daraus erhellt, dass die Beschwerdeführenden, die im Übrigen bereits im Reisepass ihrer (algerischen) Mutter eingetragen sind, durchaus die Möglichkeit hätten, die algerische Staatsangehörigkeit zu erwerben bzw. durch die dafür zuständige Behörde feststellen zu lassen. Abgesehen davon wurde von ihrem Parteivertreter bereits im vorinstanzlichen Verfahren ein Schreiben der Algerischen Botschaft in Bern vom 8. April 2015 ins Recht gelegt, in welchem explizit bestätigt wurde, dass die Beschwerdeführenden die algerische Staatsbürgerschaft besitzen würden (vgl. Bst. A.b des Sachverhalts).

E. 4.3

Die Beschwerdeführer bringen vor, ihre Bemühungen, die algerische Staatsangehörigkeit zu erlangen, seien gescheitert. So hätten sie sich nicht nur (mehrmals) mit der algerischen Vertretung in der Schweiz in Verbindung gesetzt, sondern hätten zusätzlich einen Rechtsanwalt in Algerien mit der Sache betraut. Ausserdem sei ihre Mutter vor Ort bei den zuständigen Behörden der Mascara-Provinz erschienen. Aus der Bestätigung der Gemeinde Y. _____ vom 2. Juli 2017 gehe hervor, dass sie weder in Algerien registriert noch dort wohnhaft und auch nicht dort geboren seien. Alle ihre Versuche, die algerische Staatsangehörigkeit zu erhalten, seien somit als gescheitert zu betrachten.

E. 4.4

Soweit der Rechtsvertreter dem SEM vorwirft, vor seinem Entscheid betreffend Staatenlosigkeit keine weiterführenden Abklärungen hinsichtlich der Erlangung der algerischen Staatsbürgerschaft vorgenommen zu haben und sich diesbezüglich nicht vorgängig mit der Algerischen Botschaft in der Schweiz in Verbindung gesetzt zu haben, gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es weder die Aufgabe der Vorinstanz noch des Bundesverwaltungsgerichts sein kann, die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden bei ihrer Auslandsvertretung abzuklären. Für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gilt im Verwaltungsverfahren zwar grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz, der die Verantwortung für die Ermittlung des Sachverhalts der Behörde auferlegt (Art. 12 VwVG). Dieser wird jedoch - wie unter E. 3.3 erwähnt - relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Art. 13 VwVG), welche namentlich insoweit greift, als die Beschwerdeführenden das vorliegende Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet haben und darin eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht gilt vorab gerade für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (insbesondere im Zusammenhang mit Abstammung und Herkunft) und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (vgl. dazu BGE 143 II 425 E. 5.1 m.H.). Der Nachweis ihrer Identität bzw. Nationalität kann unter diesen Umständen lediglich von den Beschwerdeführenden bzw. ihren gesetzlichen Vertretern selber erbracht werden. Es liegt somit an diesen, die nötigen Schritte - gegebenenfalls durch Inanspruchnahme eines algerischen Rechtsanwalts - zur Erlangung der erforderlichen Identitätspapiere zu unternehmen, um so die Voraussetzungen für die Ausstellung entsprechender heimatlicher Reisepässe zu erfüllen. Die Beschwerdeführenden wurden überdies im Rahmen dieses Verfahrens von der Vorinstanz umfassend darüber informiert, welche konkreten und zielführenden Schritte sie in dieser Angelegenheit zu unternehmen hätten. So wies das SEM diese wiederholt darauf hin, dass nicht die algerische Vertretung in der Schweiz, sondern gemäss Art. 37 und 38 des algerischen Staatsangehörigkeitsgesetzes allein die dortigen Gerichte zuständig seien, über ihre Staatsangehörigkeit zu befinden, was im Übrigen auch von ihrem Rechtsvertreter in Algerien bestätigt wurde (vgl. Bst. C. des Sachverhalts).

E. 4.5

Entgegen der Ansicht ihres Rechtsvertreters kann somit im heutigen Zeitpunkt (noch) nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführenden hätten alles unternommen, um als algerische Staatsangehörige anerkannt zu werden. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 18. Mai 2017 zu Recht festgehalten hat, müssten alle Schritte, die nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zur (Wieder-)Erlangung der Staatsangehörigkeit notwendig seien und die als zumutbar angesehen werden könnten,

unternommen werden. Erst bei Vorliegen eines schriftlichen rechtskräftigen Entscheides der zuständigen algerischen Behörde, dass die Betroffenen die algerische Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erlangen könnten, und dass eine Einbürgerung nicht möglich sei, seien die Bemühungen als rechtsgenügend zu erachten.

E. 4.6

Nach dem Gesagten kann deshalb von den Beschwerdeführenden bzw. ihrer Mutter als gesetzliche Vertreterin verlangt werden, nötigenfalls vor dem zuständigen algerischen Gericht persönlich zu erscheinen, um einen entsprechenden schriftlichen Entscheid zu erwirken. Dass ihr dies zumutbar wäre, belegen ihre erst kürzlich erfolgten Heimatreisen. Nicht ausschlaggebend im Rahmen eines Staatenlosenverfahrens kann hingegen sein, dass ein entsprechendes Gerichtsverfahren in Algerien möglicherweise geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, wurden die Beschwerdeführenden doch bereits in der Verfügung des SEM vom 23. September 2016 in Kenntnis gesetzt, bei welcher Instanz in Algerien sie ihr Anliegen zu deponieren hätten.

E. 4.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen zur Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht erfüllen.

E. 5

Aus diesen Darlegungen folgt, dass sich die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig erweist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Beurteilung mit Instruktionsverfügung vom 14. Dezember 2016 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist abzuweisen, da der Beschwerde bereits im Zeitpunkt ihrer Einreichung keine Aussicht auf Erfolg zugesprochen werden konnte (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dementsprechend sind die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 1'200.- festzusetzen sind, den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.